

Medizinische Hilfe

Erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch das Landratsamt?

Sie möchten zum Arzt gehen? Dann benötigen Sie einen [Behandlungsschein](#).

Falls Sie **zum Arzt** gehen möchten und einen **Krankenbehandlungsschein brauchen**, melden Sie sich bitte bei folgender Emailadresse:

@

integrationsamt.leistung@landratsamt-karlsruhe.de



Bei **Unfällen** oder **lebensbedrohlichen Zuständen** wählen Sie den **Notruf 112**. Bei einem Notfall brauchen Sie **keinen Krankenbehandlungsschein**. [Hier](#) erfahren Sie, was Sie in Notfällen machen sollen.

Hier finden Sie weitere [wichtige Informationen zur Gesundheit](#) in Deutschland.

Erhalten Sie Leistungen vom Jobcenter und haben einen Aufenthaltstitel?

Melden Sie sich bei einer Krankenkasse an. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Krankenversicherung für Personen mit Einkommen

Sie haben weiterhin **Einkommen/Gehalt in der Ukraine** und erhalten **keine Leistungen** nach dem SGB II oder SGB XII?

Dann haben Sie das Recht zum freiwilligen Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialer Pflegeversicherung.

Voraussetzungen:

- **Einreise** nach Deutschland vor maximal **sechs Monaten**
- Sie waren bei der Ausländerbehörde haben dort Ihre Daten und Fingerabdrücke abgegeben. Das nennt man auch PIK Erfassung. Sie haben eine **Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis** nach §24
- Sie erhalten **keine Leistungen** nach [SGB II](#) (Arbeitslosengeld II Jobcenter) oder SGBXII (Grundsicherung im Alter, Sozialhilfe)

Personen mit Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis ohne PIK Erfassung brauchen einen Eintrag im Ausländerzentralregister (AZR). Wenden Sie sich dazu an die [Ausländerbehörden \(ABH\) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde](#).

WICHTIG: Sobald die **6 Monate nach Einreise und Aufenthalt in Deutschland** (nicht nach Ausstellung Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis) abgelaufen sind, kann eine

Versicherung nur noch über eine **private Krankenversicherung** erfolgen.

Durch den Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung kann es sein, dass Personen/Haushalte leistungsberechtigt nach dem SGB II für **aufstockende Leistungen** werden.

Beratung zur Krankenversicherung in Deutschland können Sie bei der [Krankenkasse](#) Ihrer Wahl erhalten.